

**Satzung der Stadt Thum über die Form der öffentlichen
Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung und
der ortsüblichen Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)**

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Öffentliche Bekanntmachung	2
§ 3 Ersatzbekanntmachung	2
§ 4 Notbekanntmachung	3
§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe	3
§ 6 Vollzug der Bekanntmachung	3
§ 7 Inkrafttreten	3

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Thum am 21.09.2011 mit Beschluss-Nr. 55/09/2011 folgende Satzung beschlossen.

Satzung der Stadt Thum über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die öffentliche Bekanntmachung, die ortsübliche Bekanntmachung sowie die ortsübliche Bekanntgabe der Stadt Thum.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen i. S. dieser Satzung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Thum erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Thum, dem „Stadtbote“.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Aushang an den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungstafeln:

1.	OT Thum	Schaukasten am Rathausplatz, Rathausplatz 2
2.	OT Jahnsbach	Schaukasten am ehem. Rathaus, Straße der Freundschaft 86
3.	OT Herold	Schaukasten am Buswartehäuschen, Zschopauer Straße 16
- (2) Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

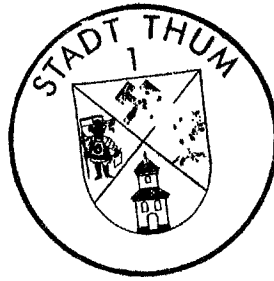
- (1) Die öffentliche Bekanntmachung sowie ortsübliche Bekanntmachung in Form der öffentlichen Bekanntmachung sind mit Ablauf des Erscheinungstages des Stadtboten der Stadt Thum vollzogen. Die ortsübliche Bekanntgabe ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 dieser Satzung vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 dieser Satzung vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Thum über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) in der Fassung vom 14. Januar 1999, veröffentlicht im Stadtboten der Stadt Thum Nr. 2 aus dem Jahr 1999, geändert durch Satzung vom 18.10.2001, veröffentlicht im Stadtboten der Stadt Thum Nr. 11 aus dem Jahr 2001, außer Kraft.

Thum, den 22.09.2011


Michael Brändel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht wenn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thum, den 22.09.2011


Michael Brändel
Bürgermeister